

Satzung zur 3. Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Grundsteuer  
und Gewerbesteuer vom 26.11.1991

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29) und § 1 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO), § 1 u. 9 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 1 u. 25 des Grundsteuergesetzes (GrdStG) und §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 13.04.2010 folgende 3. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 26.11.1991, bisher geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.11.1993, sowie die 2. Änderungssatzung vom 01.01.1998, wird wie folgt geändert:

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft<br>(Grundsteuer A) auf | 370 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                           | 350 v. H. |
| c) für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf                  | 360 v. H. |
- der Steuermeßbeträge.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

## Anmerkungen

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Münsingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften für die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Münsingen, den 14.04.2010

  
(Münzing)  
Bürgermeister